

Politische Gemeinde Rafz



Beleuchtender Bericht für die Urnenabstimmung

vom Sonntag, 28. September 2025

**Teilrevision der Gemeindeordnung zur Aufhebung
der Sozialbehörde**



Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die vorberatende Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 empfiehlt Ihnen, der Teilrevision der Gemeindeordnung zur Aufhebung der Sozialbehörde und zur Schaffung von zwei zusätzlichen unterstellten Kommissionen zuzustimmen.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und die folgende Abstimmungsfrage mit Ja oder Nein zu beantworten:

Abstimmungsfrage:

Stimmen Sie der Änderung der Gemeindeordnung zur Aufhebung der Sozialbehörde und Schaffung von zwei zusätzlichen unterstellten Kommissionen zu?

Die vollständigen Akten zu diesem Geschäft liegen vom 29. August bis 26. September 2025 im Gemeindehaus Rafz zur Einsichtnahme auf. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Website der Gemeinde Rafz, www.rafz.ch, verfügbar (Rubrik „Abstimmungen/Wahlen“ ⇒ Vorlagen).

Rafz, 8. Juli 2025

Gemeinderat Rafz

Das Wichtigste in Kürze

Die Sozialbehörde ist in Rafz heute als eigenständige Kommission für den Sozial- und Asylbereich tätig. In den vergangenen Jahren haben sich die Aufgaben der Sozialbehörde reduziert, weshalb sie heute nicht mehr im gleichen Umfang beschäftigt ist. Allein für den Sozial- und Asylbereich eine eigene Behörde zu haben, ist deshalb heute überholt.

Aus diesem Grund soll die Sozialbehörde auf Ende Juni 2026 aufgelöst und sollen die Aufgaben im Sozial- und Asylbereich dem Gemeinderat übertragen werden. Bei Bedarf kann der Gemeinderat künftig stattdessen für bestimmte Fragestellungen eine Sozialkommission und eine Alterskommission einsetzen.

Mit der Auflösung der Sozialbehörde fallen die bisher ausgerichteten Behördenentscheidungen im Umfang von rund Fr. 46'800.-- weg.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der erforderlichen Änderung der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Vorberatende Gemeindeversammlung

Die Änderung der Gemeindeordnung wurde den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 zur Vorberatung unterbreitet. Die Gemeindeversammlung empfiehlt, der Änderung der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Beleuchtender Bericht

1. Ausgangslage

In den Gemeindeordnungen werden der Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinden sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe geregelt.

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) wurde am 7. März 2021 letztmals totalrevidiert und erfuhr seither zwei Änderungen: Ergänzungen bei den unterstellten Kommissionen am 28. November 2021 sowie die Änderungen im Zusammenhang mit der Ausgliederung des Alters- und Pflegeheims Peteracker am 13. Februar 2022.

Am 18. Mai 2025 wurde über die als Einzelinitiative eingereichte Änderung im Bereich der nachträglichen Urnenabstimmungen abgestimmt. Die Einzelinitiative wurde angenommen.

Mit der Auslagerung des Alters- und Pflegeheims Peteracker an eine gemeinnützige Aktiengesellschaft wurde der Aufgabenbereich der Sozialbehörde reduziert, weil damals die Aufsicht über das Altersheim an den Gemeinderat übertragen wurde. Die Sozialbehörde ist seither zuständig für das Sozial- und Asylwesen. Sie nimmt zusätzlich noch die Vertretung der Gemeinde in sozialen und gesundheitlichen Institutionen sowie zu Altersthemen wahr.

2. Veränderung der Aufgaben der Sozialbehörde

Die Aufgaben der Sozialbehörde und damit der Arbeitsaufwand der einzelnen Mitglieder der Sozialbehörde haben sich in den vergangenen Jahren trotz steigender Asylzahlen nach und nach reduziert. Dies hat mehrere Gründe.

Vor mehr als 10 Jahren nahmen Anfang 2013 die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ihre Arbeit auf. Mit dieser Regionalisierung übernahm die KESB alle Aufgaben im Vormundschaftsbereich von der damaligen Sozialbehörde. Bereits damals fiel deshalb ein grosser Teil der Aufgaben weg. Zur besseren Auslastung übernahm die Sozialbehörde vom Gemeinderat stattdessen die strategische Führung, Leitung und Beaufsichtigung des Alters- und Pflegeheims Peteracker. Zu den Aufgaben zählten dabei auch die Anstellung des Personals sowie der Erlass von betrieblichen und organisatorischen Vorschriften. Seit dem 1. Januar 2022 ist dafür allein der Verwaltungsrat der gemeinnützigen Aktiengesellschaft zuständig, womit für die Sozialbehörde viele Aufgaben entfielen.

Mit dem neuen Gemeindegesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, können den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Davon hat die Sozialbehörde Gebrauch gemacht. Solche Delegationen dienen dazu, die Behörden von operativen Aufgaben zu entlasten, damit sie sich auf ihre strategischen Aufgaben konzentrieren können. Zum Beispiel sollen in der Sozialhilfe nicht wie früher die Behördenmitglieder mit den bedürftigen Personen Gespräche führen, sondern die fachkundigen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung. Die Sozialbehörde gibt jedoch die Eckwerte der Ausrichtung der Sozialhilfe sowie die Finanzkompetenzen vor, was zu den strategischen Aufgaben zählt.

Die seitherigen Erfahrungen zeigen, dass allein mit strategischen Fragen im Sozial- und Asylwesen eine eigens dafür eingesetzte Behörde nicht genügend ausgelastet ist. Die Ausrichtung der finanziellen Mittel im Sozial- und Asylbereich ist aufgrund von kantonalen Vorgaben klar geregelt und lässt nur wenig strategischen Spielraum zu.

Nach eigener Einschätzung der Sozialbehörde kommen für die Zukunft deshalb nur zwei Szenarien in Frage:

1. Erweiterung der Aufgaben der Sozialbehörde mit weiteren Aufgabengebieten (zum Beispiel Jugend, Alter und Gesundheit) oder
2. Auflösung der Sozialbehörde und Übertragung der Aufgaben an den Gemeinderat.

3. Aufgabenübertragung an Gemeinderat als beste Lösung

Der Gemeinderat hat beide Szenarien vertieft geprüft. Sofern nicht eine besondere Behörde für bestimmte Aufgaben eingesetzt wird, ist der Gemeinderat für sämtliche Aufgaben in der Gemeinde zuständig. Eine Übertragung von weiteren Aufgaben an die Sozialbehörde hätte dementsprechend zur Folge, dass diese Aufgaben vollumfänglich vom Gemeinderat an die Sozialbehörde übergehen müssten. Die Sozialbehörde als eigenständige Kommission träte für diese Aufgaben an die Stelle des Gemeinderates. Dies würde zu einer Verzettlung der Aufgaben innerhalb der Gemeinde führen, was nicht erstrebenswert ist.

Aus diesem Grund erachtet der Gemeinderat die Auflösung der Sozialbehörde mit Übernahme der Aufgaben im Sozial- und Asylwesen als beste Lösung. Der Gemeinderat kann wie bisher die operativen Aufgaben an die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung delegieren und sich so vom Tagesgeschäft entlasten. Insgesamt hat dies für den Gemeinderat nur wenig Mehrarbeit zur Folge.

Die Mitglieder der Sozialbehörde erhalten wie der Gemeinderat und die Schulpflege eine Behördenentschädigung. Diese wird in der Entschädigungsverordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird. Im Jahr 2024 betrug die Entschädigung der Sozialbehörde mit den Sozialversicherungsbeiträgen total Fr. 46'800.--. Bei einer Auflösung der Sozialbehörde fallen die Entschädigungen weg. Da der Aufwand der Gemeindeverwaltung mit der Auflösung der Sozialbehörde nicht zunimmt, lassen sich diese Kosten künftig einsparen.

4. Möglichkeit für unterstellte Kommissionen

Die Sozialbehörde ist bisher als „eigenständige Kommission“ eingesetzt. Das heisst, sie handelt in ihrem Aufgabengebiet abschliessend anstelle des Gemeinderates. Auch die Schulpflege ist eine solche eigenständige Kommission.

Bereits die heutige Gemeindeordnung sieht vor, dass für bestimmte Aufgaben oder Fragestellungen sogenannte „unterstellte Kommissionen“ eingesetzt werden können. Unterstellte Kommissionen handeln im Auftrag des Gemeinderates und stehen auch unter seiner Aufsicht. Im Gegensatz zu einer eigenständigen Kommission werden die Mitglieder der unterstellten Kommission nicht vom Volk gewählt, sondern vom Gemeinderat eingesetzt. Er bestimmt somit darüber, ob eine solche Kommission eingesetzt wird, wie sie sich zusammensetzt und welche Aufgaben sie hat.

Gemäss aktuell gültiger Gemeindeordnung kann der Gemeinderat bei Bedarf folgende unterstellte Kommissionen einsetzen:

- a) Baukommission
- b) Finanzplanungskommission
- c) Gesundheitskommission
- d) Immobilienkommission
- e) Kinder- und Jugendkommission
- f) Kulturkommission
- g) Ortsgeschichte- und Museumskommission
- h) Planungs- und Energiekommission
- i) Feuerwehrkommission
- j) Freibadkommission
- k) Lehrschwimmbeckenkommission

Aktuell tätig sind die Baukommission Schulraumplanung, die Ortsgeschichte- und Museumskommission, die Planungs- und Energiekommission, die Feuerwehrkommission und die Freibadkommission. Diese Kommissionen unterstützen den Gemeinderat bereits heute tatkräftig in seiner Arbeit und nehmen dabei auch eigene Aufgaben wahr.

Mit der Auflösung der Sozialbehörde soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, künftig auch eine Sozialkommission sowie eine Alterskommission einsetzen zu können, sofern sich ein solcher Bedarf ergibt.

Der Gemeinderat wird zudem das Verfahren zur Auswahl der Mitglieder dieser Kommissionen auf die Amtsdauer 2026 bis 2030 neu regeln. Geplant ist eine Bekanntmachung der zu besetzenden Sitze in den Kommissionen, damit sich alle Interessierten darauf bewerben können. Dies soll das Auswahlverfahren transparent gestalten.

5. Abstimmungsempfehlung der Gemeindeversammlung

Die Änderung der Gemeindeordnung untersteht der obligatorischen Urnenabstimmung (Art. 9 Ziff. 1 GO).

Nach Art. 15 Ziff. 7 GO werden an der Gemeindeversammlung die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte vorberaten. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind.

Die Änderung der Gemeindeordnung wurde den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 zur Vorberatung unterbreitet. Die Gemeindeversammlung empfiehlt, der Änderung der Gemeindeordnung zuzustimmen.

6. Abstimmungsfrage

Das Geschäft wurde von der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 mit folgender Frage an die Urnenabstimmung vom 28. September 2025 überwiesen:

Stimmen Sie der Änderung der Gemeindeordnung zur Aufhebung der Sozialbehörde und Schaffung von zwei zusätzlichen unterstellten Kommissionen zu?

7. Inkraftsetzung der Änderungen

Änderungen an der Gemeindeordnung können erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten. Sofern die Änderungen von den Stimmberechtigten angenommen werden, wird der Gemeinderat beim Regierungsrat umgehend nach Rechtskraft der Urnenabstimmung die Genehmigung beantragen. Das Genehmigungsverfahren dauert in der Regel ein paar Monate.

Im Jahr 2026 stehen die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden an. Als Termin für den ersten Wahlgang hat der Gemeinderat den 8. März 2026 bestimmt. Aufgrund des für die Wahlen erforderlichen Vorverfahrens muss die Wahl deshalb bereits am 7. Oktober 2025 angeordnet werden. Sofern die Stimmberechtigten der Änderung der Gemeindeordnung am 28. September 2025 zustimmen, kann auf die Anordnung der Wahl der Sozialbehörde verzichtet werden.

Die Änderungen sollen deshalb nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat ausnahmsweise rückwirkend per 1. Oktober 2025 in Kraft treten. Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 bis 2026 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission jedoch weiter. Mit der Rückwirkung kann formell darauf verzichtet werden, für die Sozialbehörde die Wahl anzuordnen.

8. Synoptische Darstellung der Änderungen

Wortlaut der bisherigen Gemeindeordnung vom 7. März 2021 (Fassung vom 13. Februar 2022)	Wortlaut der teilrevidierten Fassung nach Urnenabstimmung vom 28. September 2025
<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde, 4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 3. <i>aufgehoben</i>³ 4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.
<p>2. Gemeinderat</p>	<p>2. Gemeinderat</p>
<p>Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. <p>[2. und 3. wie bisher]</p>	<p>Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) <i>aufgehoben</i>³ b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. <p>[2. und 3. wie bisher]</p>

<p>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, <p>[3. bis 8. wie bisher]</p>	<p>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 1^{bis}. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, ³ 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, <p>[3. bis 8. wie bisher]</p>
<p>3.2 Sozialbehörde</p>	<p>3.2 aufgehoben ³</p>
<p>Art. 37 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 37 bis 40 aufgehoben ^{2 und 3}</p>
<p>Art. 38 Aufgaben</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen, 2. die ordentlichen Aufgaben im Asylwesen, 3. die Vertretung der Gemeinde in sozialen und gesundheitlichen Institutionen sowie zu Altersthemen. <p>² <i>aufgehoben</i> ²</p>	

Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Sozialbehörde ist innerhalb ihres Aufgabengebietes zuständig für:

1. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
2. die Vertretung nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.
4. *aufgehoben*²
5. *aufgehoben*²

Art. 40 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit 90'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 20'000 Franken für einen bestimmten Zweck höchstens bis und mit 40'000 Franken im Jahr.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	
<p>Art. 41 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Baukommission b) Finanzplanungskommission c) Gesundheitskommission, d) Immobilienkommission, e) Kinder- und Jugendkommission, f) Kulturkommission, g) Ortsgeschichte- und Museumskommission, h) Planungs- und Energiekommission, i) Feuerwehrkommission, ¹ j) Freibadkommission, ¹ k) Lehrschwimmbekckenkommission. ¹ 	<p>Art. 41 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Baukommission b) Finanzplanungskommission c) Gesundheitskommission, d) Immobilienkommission, e) Kinder- und Jugendkommission, f) Kulturkommission, g) Ortsgeschichte- und Museumskommission, h) Planungs- und Energiekommission, i) Feuerwehrkommission, ¹ j) Freibadkommission, ¹ k) Lehrschwimmbekckenkommission, ¹ l) Sozialkommission, ³ m) Alterskommission. ³
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
<p>[Art. 50 bis 53 wie bisher]</p>	<p>Art. 54 Übergangsregelung zur Änderung vom 28. September 2025 ³</p> <p>Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 bis 2026 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter.</p> <p>Art. 55 Inkraftsetzung der Änderung vom 28. September 2025 ³</p> <p>Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend per 1. Oktober 2025 in Kraft.</p>
	<p><u>Legende Änderungen</u></p> <p>³ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 28. September 2025. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. XXX am XXX genehmigt.</p>

Stellungnahme der Sozialbehörde

In den vergangenen vier Jahren haben wir die Früchte davon geerntet, was sich in den vorherigen Jahren aufgebaut hat. Viele Aktionen und Neuerungen auf der rechtlich-strukturellen Basis der Sozialhilfe haben uns als Sozialbehörde gerade im Bereich der Fürsorge und Unterstützung „entmachtet“. Wo wir früher Entscheide herbeiführen konnten und durften, gelten heute andere Zuständigkeiten: die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) machen genaue Vorgaben an die Sozialhilfe, die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat einen Teil unserer Arbeit ganz übernommen und auch das Alters- und Pflegeheim ist heute eine eigenständige AG. Dies hat dazu geführt, dass wir aus der Sozialbehörde in unserem Tätigkeitsfeld degradiert wurden. Heute gilt es aufgrund der Kompetenzregelung, Entscheide gutzuheissen, welche eine Verwaltungsabteilung für Soziales vorbereitet und mit der Ressortverantwortlichen für Soziales bereits abgesehen hat.

So sehen wir die Aufgabe der Sozialbehörde nicht. Deswegen sind wir an den Gemeinderat gelangt mit der Anfrage, uns mehr Kompetenzen und ein breiteres Tätigkeitsfeld zu geben.

Unser Wunsch war es, unsere Aufgabengebiete zu erweitern und gezielt auszubauen. Eine Stärkung der sozialen Verantwortung, welche sich auch auf die Bereiche der Jugend und des Alters ausweitet, wäre aus unserer Sicht zukunftsweisend gewesen, wir hätten den Gemeinderat in den Bereichen massgeblich entlasten können. Gerade im Sektor der Gesundheit und der sozialen Ungerechtigkeit bei der Unterstützung von sozial schlechter gestellten Personen wird sich in Zukunft der Bedarf weiterhin erhöhen. Wer sich mit den Themen der Gegenwart, wie Neubauten und Sanierungen, herumschlägt, verliert den Blick für die kleinen und feinen Sachen in der Gemeinde – der sozialen Gerechtigkeit.

Der Gemeinderat hat sich für mehr Flexibilität entschieden und will zukünftig themenspezifisch Kommissionen ins Leben rufen, um zukünftig anfallende Aufgaben gezielt und fachkompetent angehen zu können.

Wir von der Sozialbehörde hätten uns zwar lieber ein breiteres Tätigkeitsfeld gewünscht, können jedoch den Entscheid des Gemeinderates nachvollziehen und unterstützen.

Sozialbehörde Rafz

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Teilrevision der Gemeindeordnung zur Aufhebung der Sozialbehörde

Stellungnahme der RPK vom 26. Mai 2025

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 16. Juni 2025:

1. Die Änderung der Gemeindeordnung zur Aufhebung der Sozialbehörde und zur Schaffung von zwei zusätzlichen unterstellten Kommissionen wird den Stimmberechtigten am 28. September 2025 zur Abstimmung unterbreitet.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Änderung der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Die RPK hat den Gemeinderatsbeschluss vom 15. April 2025 sowie die Unterlagen zu diesem Geschäft geprüft und mit dem Gemeinderat offene Fragen geklärt.

Da die Aufgaben im Sozial- und Asylbereich weitgehend an die Ressortvorsteherschaft sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung delegiert sind, erübrigt sich aus finanzpolitischer Sicht eine Weiterführung der Sozialbehörde.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 die Genehmigung der Anträge.

Rafz, 26. Mai 2025

Rechnungsprüfungskommission Rafz



Kurt Frei, Präsident



Stefan Neukom, Aktuar

